

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Deutsches Literaturinstitut Leipzig

**Studienordnung für den künstlerischen Studiengang
- Hauptfach/Nebenfach Lyrik -
am Deutschen Literaturinstitut Leipzig
Vom 12. Juni 1997**

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 10 Bereiche des Studiums
- § 11 Aufbau und Gliederung des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 12 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 13 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 14 Studienangebot
- § 15 Anrechnung von Studienleistungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlage

Gliederung des Lehrstoffs (Studienablaufplan) gemäß § 9

Die maskulinen Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- 27/19 -

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 sowie der am 07.02.1995 vom Senat der Universität beschlossenen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigten Prüfungsordnung für den Künstlerischen Studiengang am Deutschen Literaturinstitut Leipzig (DLL) hat der Senat der Universität Leipzig für den künstlerischen Studiengang am Deutschen Literaturinstitut Leipzig folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung beruht auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG vom 04.08.1993) sowie auf der am 07.02.1995 vom Senat der Universität beschlossenen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigten Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang am Deutschen Literaturinstitut Leipzig und regelt das Studium des künstlerischen Studienganges am DLL.

(2) Studierende dieses Studienganges sind an der Universität Leipzig, Deutsches Literaturinstitut Leipzig, immatrikuliert.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der erlangten allgemeinen Hochschulreife nach § 15 SHG.

(2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

(3) Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß § 15, Absatz 3 SHG über die Gleichwertigkeit.

(4) Das Studium setzt besondere künstlerische Begabung und ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten für den Beruf des Schriftstellers voraus. Diese Voraussetzungen werden anhand von einzureichenden Arbeitsproben und durch eine Eignungsprüfung ermittelt.

(5) Bei nachgewiesener künstlerischer Eignung kann vom Schulabschluß nach § 15, Absatz 2 SHG abgesehen werden.

(6) Ausländische Studierende haben die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß Abs. III Ziff. 3 "Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für

Wissenschaft und Kunst über die Grundsätze für den Hochschulzugang und die -zulassung ausländischer Studienbewerber vom 24. März 1994" nachzuweisen.

- 27/20 -

§ 3 Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur mit Beginn des Wintersemesters möglich.
- (2) Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen vergleichbaren, staatlich anerkannten Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können auch zum Sommersemester immatrikuliert werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt 6 Semester. Der Umfang des Studiums beträgt im Hauptfach höchstens 50 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium höchstens 20 SWS und auf das Hauptstudium höchstens 30 SWS. Der Umfang des Studiums beträgt im Nebenfach höchstens 25 SWS. Davon entfallen auf das Grundstudium höchstens 10 SWS und auf das Hauptstudium höchstens 15 SWS.

§ 5 Vermittlungsformen

- (1) Die Vermittlung des Lehrstoffs erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Colloquien, Werkstattveranstaltungen und Lesungen sowie in Einzellektoraten.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden an Forschungsvorhaben wird - soweit möglich - angestrebt.
- (3) Die Teilnahme der Studierenden an Exkursionen ist wünschenswert.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Literatur- und Kulturbetrieb des deutschsprachigen Raumes sowie innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu kreativer, literaturpraktischer und literaturtheoretischer Arbeit, zur kritischen Einordnung von gesellschaftspolitischen, medialen und anderen Entwicklungen und zu schöpferisch-produktivem, verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begleitete und begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums unter dem Primat schöpferischer Aspekte so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium unter den Bedingungen einer sich ständig

wandelnden Mediensituation, die auch Veränderungen im Berufsbild des Schriftstellers und Literaturpraktikers mit sich bringt, nutzbar zu machen und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

(2) Ziel des Studiums des Faches Lyrik ist es, den Studierenden literaturpraktische Fähigkeiten sowie literarhistorische und literaturtheoretische Kenntnisse auf dem

- 27/21 -

Gebiet der Gattung Lyrik zu vermitteln. Die Vermittlung der literaturpraktischen Fähigkeiten zielt auf die Erarbeitung und Entwicklung einer je individuellen Schreibfähigkeit und Stilsicherheit im Bereich der Gattung Lyrik und soll die Studierenden befähigen, selbständig lyrische Texte zu verfassen. Die Vermittlung der literarhistorischen und literaturtheoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Gattung Lyrik soll die Studierenden in die Lage versetzen, die eigene künstlerische Produktion stilkritisch zu analysieren, literaturwissenschaftlich zu reflektieren und literarhistorisch zu fundieren.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Studium enthält einen hohen Anteil an selbständiger literarischer Tätigkeit.
- (2) Der Studiengang umfaßt literaturpraktische und literaturwissenschaftliche Fächer, die aufeinander abgestimmt sind.
- (3) Inhalt des Studiums ist die Ausbildung zu einer fundierten schriftstellerischen sowie literaturpraktischen Vielseitigkeit mit dem Ziel professioneller literarischer und publizistischer Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten, dem Erwerb allgemeiner literarischer Kenntnisse und der Fähigkeit methodischer Vermittlung.
- (4) Der Studiengang kann mit folgenden künstlerischen Hauptfächern/Nebenfächern belegt werden: Prosa, Lyrik, Dramatik (einschließlich Neuer Medien), Theorie und Praxis literarischer Übersetzung.
- (5) Im ersten Hauptfach ist eine Abschlußarbeit anzufertigen.

§ 8

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Deutschen Literaturinstituts Leipzig. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte der gewählten Fächer.

Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

Umfang des Studiums

Das Studium umfaßt im Hauptfach/in den Nebenfächern 50/25 Semesterwochen-stunden (SWS). Davon entfallen 20/10 SWS auf das Grund- und 30/15 SWS auf das Hauptstudium. Im Hauptstudium entfallen auf das Hauptfach 4 SWS und auf das Nebenfach 2 SWS nach freier Wahl des Studenten im Hauptstudium aus dem Angebot der Universität Leipzig (Wahlbereich).

- 27/22 -

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 10

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Lyrik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- A.) Literaturpraxis
- B.) Literaturwissenschaft

Die Bereiche werden in Teilgebiete (Tg.) untergliedert.

- Bereich A Literaturpraxis mit den Teilgebieten

- A 1 Metrik/Verslehre
- A 2 Stilistik
- A 3 Formenlehre
- A 4 Tropik
- A 5 Arten lyrischen Sprechens

- Bereich B Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten

- B 1 Neuere deutsche Literatur (17. - 19. Jh.)
- B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts
- B 3 Gattungsgeschichte
- B 4 Theorie der Literatur
- B 5 Theorien und Methoden der Interpretation
- B 6 Medientheorie und Mediengeschichte
- B 7 Philosophische und literarische Ästhetik

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen zwei Bereiche ungefähr wie folgt verteilt:

- 12/6 SWS
- 8/4 SWS

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunkt-bildung eine Gewichtung dieser zwei Bereiche gem. § 11 (4), 1. selbst vornehmen. Im Hauptstudium des Nebenfaches wird die Verteilung der SWS vorgegeben.

§ 11

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (2 Semester) und Hauptstudium (4 Semester). Es umfaßt 50/25 SWS.

(2) Das Grundstudium wird durch die Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Abschlußprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Vorprüfung in einem Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Vorprüfungen zu erbringen sind.

- 27/23 -

(3) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen zwei Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS im Hauptfach und 10 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf	Wpf
Literaturpraxis	8/4 SWS	4/2 SWS
Literaturwissenschaft	6/2 SWS	2/2 SWS

Daraus ergibt sich:

Hauptfach

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Bereich: Literaturpraxis:		
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	2 SWS
A 2 Stilistik	2 SWS	
A 3 Formenlehre	2 SWS	
A 4 Tropik	2 SWS	2 SWS
A 5 Arten lyrischen Sprechens	2 SWS	
Bereich: Literaturwissenschaft		
B 1 Neuere deutsche Literatur	2 SWS	
B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS	
B 7 Phil. u. lit. Ästhetik	2 SWS	
B 3 Gattungsgeschichte		2 SWS
B 4 Theorie der Literatur		2 SWS

(4) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen zwei Bereichen zu studieren. Der

Gesamtumfang beträgt 30 SWS im Hauptfach und 15 SWS im Nebenfach.

1. Hauptfach

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der zwei Bereiche vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden,

- in welchem der zwei Bereiche sie die Abschlusarbeit schreiben wollen.

Dieser Bereich heißt Schwerpunkt und ist mit einem Stundenumfang von 14 SWS zu studieren.

- 27/24 -

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Stundenanteile	
	Pf	Wpf
Schwerpunkt	6 SWS	8 SWS
anderer Bereich	4 SWS	8 SWS

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile bei der Wahl des Schwerpunktes:

A.) Literaturpraxis	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	4 SWS	2 SWS
A 2 Stilistik		2 SWS
A 3 Formenlehre	2 SWS	2 SWS
A 4 Tropik		2 SWS
A 5 Arten lyr. Sprechens		2 SWS

B.) Literaturwissenschaft	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
B 1 Neuere deutsche Literatur	2 SWS	
B 2 Literatur des 20. Jh.	2 SWS	
B 4 Theorie der Literatur	2 SWS	2 SWS
B 3 Gattungsgeschichte		2 SWS
B 5 Theorien u. Methoden d. Interpret.		2 SWS
B 6 Medientheorie u. Mediengesch.		2 SWS
B 7 Theorien u. Methoden d. Interpret.		2 SWS

Gem. § 9 entfallen 4 SWS des Stundenvolumens auf Veranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden.

2. Nebenfach

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu studieren sind:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf	Wpf
Literaturpraxis	4 SWS	4 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	3 SWS

- 27/25 -

Daraus ergibt sich:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Literaturpraxis		
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	
A 4 Formenlehre		2 SWS
A 4 Tropik	2 SWS	2 SWS
A 5 Arten lyr. Sprechens		2 SWS
Literaturwissenschaft		
B 2 Literatur d 20. Jahrhundert	2 SWS	
B 1 oder B 4 oder B 7		3 SWS

Gem. § 9 entfallen 2 SWS des Stundenvolumens auf Veranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung im Hauptfach/Nebenfach Lyrik sind:

Leistungsnachweise in den zwei Bereichen

	HF	NF
- Literaturpraxis	3 LN	2 LN
- Literaturwissenschaft	2 LN	1 LN

Daraus ergibt sich: Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung im Hauptfach/Nebenfach Lyrik ist je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in den Teilgebieten:

Bereich: Literaturpraxis

- A 1 Metrik/Verslehre
- A 2 Stilistik
- A 4 Arten lyrischen Sprechens

Bereich: Literaturwissenschaft

- B 1 Neuere deutsche Literatur
- B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts oder
- B 4 Theorie der Literatur oder
- B 7 Theorien und Methoden der Interpretation

(2) Leistungsnachweise können in Form:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)
oder
- b) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- c) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen
- d) einer mündlichen Leistungskontrolle (Kontrollgespräch von 15 Minuten Dauer)

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

- 27/27 -

(5) Der Lehrende legt die Art und Weise des zu erbringenden Leistungsnachweises zu Beginn eines jeden Semesters fest.

§ 13

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung im Hauptfach/Nebenfach Lyrik sind:

Leistungsnachweise in den zwei Bereichen

	HF	NF
- Literaturpraxis	3 LN	2 LN
- Literaturwissenschaft	2 LN	1 LN

Daraus ergibt sich: Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung im Hauptfach/Nebenfach Lyrik sind:

- Drei/zwei studienbegleitende Leistungsnachweise im Bereich Literaturpraxis und zwar wahlweise aus den verschiedenen Teilgebieten A1 - A 5.

- Zwei/ein studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e) im Bereich Literaturwissenschaft und zwar wahlweise aus den verschiedenen Teilgebieten B 1 - B 7.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 12 (2-5).

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit 'L' zu kennzeichnen.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 8 der Prüfungsordnung des Deutschen Literaturinstituts Leipzig in der Fassung vom 12.06 1997.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester

1995 oder später ihr Studium am Deutschen Literaturinstitut Leipzig aufgenommen haben.

Diese Ordnung wurde am 07.02.1995 vom Senat der Universität Leipzig beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Sie gilt befristet bis zum Wintersemester 1997/98 und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. Juni 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

- 27/29 -

Studienablaufplan für das Hauptfach Lyrik

Gliederung des Lehrstoffes gem. § 10

I. Grundstudium

Bereich: Literaturpraxis	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	2 SWS
A 2 Stilistik	2 SWS	
A 3 Formenlehre	2 SWS	
A 4 Tropik	2 SWS	2 SWS
oder		
A 5 Arten lyrischen Sprechens		2 SWS
	-----	-----
	8 SWS	4 SWS

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 4 SWS zu belegen.)

Bereich: Literaturwissenschaft	Pf.	Wpf.
B 1 Neuere deutsche Literatur	2 SWS	
B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS	
B 7 Philosoph. u. lit. Ästhetik	2 SWS	
B 3 Gattungsgeschichte oder		2 SWS
B4 Theorie der Literatur		2 SWS
	-----	-----
	6 SWS	2 SWS

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 2 SWS zu belegen.)

- 27/30 -

II. HAUPTSTUDIUM

Mit Schwerpunkt: Literaturpraxis	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	4 SWS	2 SWS
A 2 Stilistik		2 SWS
A 3 Formenlehre	2 SWS	2 SWS
A 4 Tropik		2 SWS
A 5 Arten lyrischen Sprechens		2 SWS
	-----	-----
	6 SWS	8 SWS

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 8 SWS zu belegen.)

Anderer Bereich:	Pf.	Wpf.
B 1 Neuere deutsche Literatur	2 SWS	
B 2 Lit. d. 20. Jahrhunderts	2 SWS	
B 3 Gattungsgeschichte		2 SWS
B 4 Theorie der Literatur		2 SWS
B 5 Theorien u. Methoden d. Interpret.		2 SWS
B 6 Medientheorie u. Mediengesch.		2 SWS

oder		
B 7 Philosoph. u. lit. Ästhetik		2 SWS
	-----	-----
	4 SWS	8 SWS

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 8 SWS zu belegen.)

Mit Schwerpunkt: Literaturwissenschaft	Pf.	Wpf.
B 1 Neuere deutsche Literatur	2 SWS	
B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS	2 SWS
B 5 Theorien u. Methoden d. Interpret.	2 SWS	
B 3 Gattungsgeschichte		2 SWS
B 4 Theorie der Literatur		2 SWS
B 6 Medientheorie u. Mediengeschichte	2 SWS	
oder		
B 7 Phil. u. lit. Ästhetik		2 SWS
	-----	-----
	6 SWS	8 SWS

- 27/31 -

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 8 SWS zu belegen.)

Anderer Bereich:	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	2 SWS
A 5 Arten lyrischen Sprechens	2 SWS	2 SWS
A 2 Stilistik		2 SWS
A 3 Formenlehre		2 SWS
oder		
A 4 Tropik		2 SWS
	-----	-----
	4 SWS	8 SWS

(Von den angeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 8 SWS zu belegen.)

4 SWS des Stundenvolumens entfallen auf Veranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden.

**Studienablaufplan
für das Nebenfach Lyrik**

GRUNDSTUDIUM

Bereich: Literaturpraxis	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	
A 5 Arten lyrischen Sprechens	2 SWS	
A 2 Stilistik		2 SWS
oder		
A 3 Formenlehre		2 SWS
	-----	-----
	4 SWS	2 SWS

(Von den aufgeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 2 SWS zu belegen.)

Bereich: Literaturwissenschaft	Pf.	Wpf.
B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS	
B 1 Neuere deutsche Literatur oder		2 SWS
B 3 Gattungsgeschichte oder		2 SWS
B 4 Theorie der Literatur		2 SWS
	-----	-----
	2 SWS	2 SWS

(Von den aufgeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 2 SWS zu belegen.)

HAUPTSTUDIUM

Bereich: Literaturpraxis	Pf.	Wpf.
A 1 Metrik/Verslehre	2 SWS	
A 4 Tropik	2 SWS	2 SWS
A 3 Formenlehre		2 SWS
A 5 Arten lyrischen Sprechens		2 SWS
	-----	-----
	4 SWS	4 SWS

(Von den aufgeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 4 SWS zu belegen.)

- 27/33 -

Bereich: Literaturwissenschaft	Pf.	Wpf.
B 2 Literatur des 20. Jahrhunderts	2 SWS	
B 1 Neuere deutsche Literatur oder		3 SWS
B 4 Theorie der Literatur oder		3 SWS
B 7 Phil. u. lit. Ästhetik		3 SWS
	-----	-----
	2 SWS	3 SWS

(Von den aufgeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 3 SWS zu belegen.)

2 SWS des Stundenvolumens entfallen auf Veranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden.